

# **Richtlinien über die Förderung von Studierenden der Theologie der Lippischen Landeskirche**

**vom 25. November 2014**

(Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 9 S. 364)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 25. November 2014 folgende Richtlinien beschlossen, die hiermit bekannt gegeben werden:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Studierende, die in der Liste der Studierenden der Theologie eingetragen sind, erhalten auf Antrag finanzielle Unterstützungen nach § 2 dieser Richtlinien.

## **§ 2**

### **Einzelne Förderungen**

- a) Abonnement der evangelischen Zeitung „UK - Unsere Kirche“ für die Zeit ihres Studiums und des Vorbereitungsdienstes.
- b) Büchergeld  
in Höhe von jeweils EUR 300 bei Aufnahme in die Liste der lippischen Theologiestudierenden und nach der bestandenen Zwischenprüfung.
- c) 1Zuschuss für wissenschaftliche Tagungen oder Studienreisen.  
2Die Landeskirche übernimmt die Hälfte des „Eigenanteils“ für die Tagungen oder Studienreisen, maximal EUR 500 pro Semester.
- d) 1Zuschuss für Praktikum.  
2Die Kosten des begleitenden Gemeindepraktikums nach § 10 Absatz 2 Buchstabe d) der Theologischen Prüfungsordnung für das erste Theologische Examen werden übernommen.
- e) 1Examenszuschuss  
für die letzten beiden Studiensemester aufgrund einer erklärten Bedürftigkeit in Höhe des zuletzt gezahlten BAFöG-Satzes, maximal EUR 500 monatlich bzw. EUR 1.500 je Semester. 2Der Zuschuss ist nicht zurückzuzahlen.
- f) 1Examensdarlehen (zusätzlich zum Examenszuschuss).

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Darlehens ist die Zulassung zum Ersten theologischen Examen. <sup>3</sup>Das Darlehen beträgt EUR 1.500 und ist vom Beginn des Vorbereitungsdienstes mit EUR 70 monatlich zurückzuzahlen.

g) Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium wird mit 50 % der zusätzlichen Kosten für Studiengebühren, Prüfungsgebühren o. Ä. bezuschusst - jedoch mit einem Höchstbetrag in Höhe von 1.500 €.

**§ 3**

**Deutschlandstipendium**

Die Lippische Landeskirche beteiligt sich am Deutschlandstipendium (1 Stipendium).

**§ 4**

**Konvent**

Die Kosten (einschließlich Fahrtkosten) der zweimal jährliche stattfindenden Konvente der Studierenden der Theologie und der Vikarinnen und Vikare trägt die Landeskirche.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. Dezember 2014 in Kraft.

